

## **Informationen zum Härtefallantrag**

Die Studienplätze der Härtequote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag an Bewerbende vergeben, für die die Versagung der Zulassung zu dem genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge richtet sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte.

Bis zu 2 % der Studienplätze sind für Fälle außergewöhnlicher Härte vorgesehen. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung der Auswahlkriterien (z.B. Durchschnittsnote, Wartezeit) zu einer Zulassung unmittelbar vor allen anderen Bewerbenden.

### **Ablauf der Bewerbung**

Nach dem Absenden der Online-Bewerbung laden Sie bitte die erforderlichen Unterlagen fristgerecht im Infoportal der Bewerbung hoch. Dabei handelt es sich um ein Begründungsschreiben, in dem Sie die Gründe des Antrags sachlich darlegen, sowie um die Unterlagen, die für die Entscheidung über Ihre Bewerbung erforderlich sind.

Bitte beachten Sie, dass jeder Antrag individuell geprüft wird und ein Bewerbungsantrag nicht automatisch zur Zulassung führt. Falls die Kapazität der reservierten Studienplätze überschritten wurde, entscheidet der Rangplatz Ihrer Bewerbung über eine Zulassung in der Härtefallquote.

In den folgenden Fällen (Beispiele) kann dem Antrag i. d. R. stattgegeben werden, sodass Sie mit dem Härtefallantrag am Vergabeverfahren teilnehmen:

#### **1. Besondere gesundheitliche Gründe, die die sofortige Zulassung erfordern:**

- Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
- Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
- Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
- Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
- Beschränkung in der Berufswahl oder Berufs-ausübung infolge Krankheit; dadurch Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.

→ **Einzureichende Unterlagen: aktuelles fachärztliche Gutachten, ggf. weitere Nachweise.**  
Zu den einzelnen genannten Kriterien ist ausreichend Stellung zu nehmen. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der

Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Das Gutachten soll möglichst aktuell sein.

Als zusätzliche Nachweise sind z.B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und bzw. oder der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

Das fachärztliche Gutachten und alle weiteren Unterlagen müssen als eingescannte Dokumente fristgerecht im Infoportal der Bewerbung hochgeladen werden.

**2. Besondere familiäre oder soziale Gründe**, die die sofortige Zulassung erfordern:

- Zum Nachweis geeignete Unterlagen hochladen

**3. Spätaussiedlung** sowie die **Aufnahme eines Studiums im Herkunftsland**, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht:

- Amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und/oder Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland

**4. Frühere Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang**, die aus nicht selbst zu vertretenden **zwingenden Gründen** (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch genommen werden konnte:

- Nachweis über den zwingenden Grund, der die Immatrikulation verhindert hat und früherer Zulassungsbescheid

### **Beispiele für abzulehnende Gründe bei Härtefallanträge**

In den folgenden Fällen (Beispiele) kann der Antrag grundsätzlich NICHT bejaht werden, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der bewerbenden Person hinzutreten:

#### **Allgemein:**

- Befürchtete Nachteile bei weiterem Zuwarten auf die Gelegenheit zur Übernahme einer Arztpraxis oder Apotheke für die eigene künftige Existenz, für die Arbeitsfähigkeit, für die Gesundheit oder die Versorgung der Inhaberin oder des Inhabers der Arztpraxis oder Apotheke, oder für die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen,
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf,
- erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen oder nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten (z.B. Krankenpflegedienst, pharmazeutische Vorprüfung),
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen oder -zeiten,
- langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums,
- Bewerber/-in steht schon im vorgerückten Alter,
- wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang,
- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z.B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis),
- Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen ohne sofortige Zulassung,
- Ableistung eines Dienstes,
- regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung,

- ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet werden und soll deshalb hier fortgesetzt werden,
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem 2. Bildungsweg.

**Zu den Gründen unter Nr. 1:**

- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich,
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.

**Zu den Gründen unter Nr. 2:**

- Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden,
- künftiger Wegfall einer Möglichkeit der privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns,
- Finanzierung des Studiums ist durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft (z. B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert,
- Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisengeld bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann,
- zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen von der Bundeswehr,
- Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder einem ähnlichen Einkommen für ein begonnenes Ausweichstudium; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet,
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch eigene Werkarbeit, weil die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungzwanges erst nach der Zulassung zum Wunschstudium in Anspruch genommen werden soll,
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird die Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen zu hoch,
- Unterhalt durch berufstätigen Ehegatten oder Lebenspartner,
- Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung des berufstätigen, Unterhalt leistenden Ehegatten oder Lebenspartner,
- auch der Ehegatte oder Lebenspartner befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn,
- Bewerber/-in ist verwitwet oder geschieden und will eigenen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern,
- finanzielle Schwierigkeiten der Eltern,
- Bewerber/-in will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für Geschwister sorgen,
- Bewerber/-in ist Waise oder Halbwaise,
- Bewerber/-in führt eine Ehe oder Lebenspartnerschaft,
- Bewerber/-in hat ein Kind oder mehrere Kinder,
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der DDR,
- Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Geschwistern,
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung,
- Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.

#### **Zu den Gründen unter Nr. 4**

- Versäumung der Einschreibefrist nach § 23 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 VergabeVO NRW nach einer Zulassung für den genannten Studiengang in einem früheren Semester,
- Bewerber/-in hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den Studiengang erhalten, dann aber – nach der Immatrikulation – auf den Studienplatz verzichtet, weil z. B. keine Wohnung zu finden war,
- Bewerber/-in hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil die Hochschule die Hochschulzugangsberechtigung nicht anerkannt hat.